

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste **— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht und Durchführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung bei bestimmten Textilien

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1981 (Beilage zum BAnz. Nr. 244 vom 31. Dezember 1981), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Mai 1982 (BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1982), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 88) erhält folgende Fassung:

„88) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland die Volksrepublik China ist. Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist für Waren aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die von den zuständigen Behörden der Volksrepublik China ausgestellte Verladebescheinigung (Shipment-Certificate) oder Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst vorzulegen.“

In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

1. Nummer der Warenkategorie,
2. Nummer und Ausstellungsdatum der
 - 2.1 Verladebescheinigung (Shipment-Certificate)
oder
 - 2.2 Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst,
3. Gesamtwert in DM, sofern in Ziffer 5 der Einfuhrerklärung in ausländischer Währung angegeben.“

2. Die Anmerkung 90) erhält folgende Fassung:

„90) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Malaysia, die Philippinen, Thailand oder Singapur ist, soweit die Einfuhr nicht auf Grund der Anmerkungshinweise in Spalte 4 der Genehmigung bedarf. Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine von dem jeweiligen Ursprungsland ausgestellte Exportlizenz (ohne Bezug auf eine Höchstmenge) vorzulegen.“

3. Im Satz 1 der Anmerkung 93) wird das Wort „Thailand“ durch das Wort „Rumänien“ ersetzt.

4. Nach der Anmerkung 99) wird folgende Anmerkung 100) angefügt:

„100) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Philippinen sind. Dies gilt auch dann, wenn sich die Waren im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden. Eine Einfuhrgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Einführer eine von dem Ursprungsland ausgestellte ‚Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst‘ vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.“

5. Die Warennummer 0204 920 erhält folgende Fassung:

„0204 920 – Fleisch von Walen und Robben;
Froschschenkel 00 GMO“

6. Die Warennummer 0206 990 erhält folgende Fassung:

„0206 990 – andere 00 GMO“

7. Die Warennummer 0509 008 erhält folgende Fassung:

„0509 008 – andere (z. B. Abfälle, Mehl) 06“

8. Die Warennummer 0515 990 erhält folgende Fassung:

„0515 990 – andere 00 GMO“

9. Die Warennummer 1001 114 erhält folgende Fassung:

- „1001 114 --- Winterfrucht:
 1. Spelz (Triticum Spelta L.)⁷⁾ 00 GMO
 2. andere⁷⁾ 00 1 GMO“
10. Bei den Warennummern 1504 512 und 1504 516 wird in Spalte 4 das Zeichen „-“ gestrichen.
11. Die Warennummer 1504 590 erhält folgende Fassung:
 „1504 590 -- Fette und Öle von Meeressäugetieren .. 00 GMO“
12. Die Warennummer 1508 009 erhält folgende Fassung:
 „1508 009 – andere modifizierte Öle 06“
13. Bei den Warennummern 1512 924, 1512 929 und 1515 010 wird in Spalte 4 das Zeichen „-“ gestrichen.
14. Die Warennummer 1603 100 erhält folgende Fassung:
 „1603 100 – von 20 kg oder mehr .. 00 GMO“
15. Die Warennummer 1603 300 erhält folgende Fassung:
 „1603 300 – von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg 00 GMO“
16. Die Warennummer 1603 500 erhält folgende Fassung:
 „1603 500 – von 1 kg oder weniger 00 GMO“
17. Die Warennummer 2301 100 erhält folgende Fassung:
 „2301 100 – Mehl von Fleisch und von Schlachtabfall; Grieben 00 GMO“
18. Bei der Warennummer 3102 700 wird in Spalte 5 die Angabe „U“ gestrichen.
19. Bei den Warennummern 5509 030 bis 5509 990 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „93)“ durch den Anmerkungshinweis „56)“ ersetzt.
20. Bei den Warennummern 6003 110 bis 6003 200 und 6003 270 bis 6003 900 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „68)“ und „94)“ durch die Anmerkungshinweise „71)“ und „93)“ ersetzt.
21. Bei den Warennummern 6004 190 bis 6004 260, 6004 410, 6004 500, 6004 580, 6004 710, 6004 790 und 6004 890 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „58“ durch den Anmerkungshinweis „100“ ersetzt.
22. Bei den Warennummern 6004 480, 6004 560, 6004 750, 6004 850, 6005 450 bis 6005 480 und 6102 480 bis 6102 540 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „51)“ eingefügt.
23. Bei den Warennummern 6004 510, 6004 530, 6004 810, 6004 830, 6102 310 bis 6102 330 und 6102 350 bis 6102 400 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „68)“ durch den Anmerkungshinweis „93)“ ersetzt.
24. Bei den Warennummern 6005 220 bis 6005 250 und 6102 782 bis 6102 840 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „71)“ durch den Anmerkungshinweis „94)“ ersetzt.
25. Bei den Warennummern 6101 290 bis 6101 320 und 6102 250 bis 6102 280 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „87)“ eingefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG 88)“ gestrichen.
26. Bei den Warennummern 6103 110 bis 6103 190 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „74)“ eingefügt.
27. Bei den Warennummern 6202 120, 6202 130, 6202 194 bis 6202 590, 6202 652, 6202 659, 6202 720, 6202 740 und 6202 770 wird in Spalte 5 unmittelbar vor der Angabe „U“ oder „UE 66)“ die Angabe „EEG 90)“ eingefügt.
28. Bei der Warennummer 6908 400 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „42)“ angefügt.
29. Bei der Warennummer 7332 910 wird in Spalte 4 das Zeichen „+“ eingesetzt.
30. Bei der Warennummer 9007 080 wird in Spalte 3 die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
31. Bei der Warennummer 9007 090 wird in Spalte 3 die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Änderung der Einfuhrliste wird hauptsächlich wegen neuer Rechtsakte der EG, vor allem im Textilbereich, notwendig.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen**I. Anmerkungen zu der Warenliste (Teil III)**

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat auf der Grundlage des Artikels 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3061 vom 20. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) mit Schreiben vom 28. Dezember 1979 (COM. Tex 796/81) für die Einfuhr von handgewebten und handgefertigten Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst der Kategorien 58, 59, 60, 97, und 98 aus der VR China Schwellen für 1982 festgelegt. Aus diesem Grund sind vom Einführer in der Einfuhrerklärung zusätzliche Angaben zu machen. Dies wird durch Erweiterung der Anmerkung 88 zum Ausdruck gebracht (Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).
2. Mit Verordnung (EWG) Nr. 3787/81 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 377 S. 51) ist für Textilwaren der Kategorien 20 und 39 mit Ursprung in Malaysia, den Philippinen, Thailand und Singapur eine gemeinschaftliche Überwachung angeordnet worden, um Einfuhren unter Angabe eines falschen Warenursprungs zu verhindern. Nach § 28 a Außenwirtschaftsverordnung wird daher in der Einfuhrliste durch entsprechende Anmerkung eine Einfuhrerklärungspflicht angeordnet (Artikel 1 Nr. 2 und 27 der Verordnung).
3. Die EG-Kommission hat mit Entscheidung (82/205/EWG) vom 22. Dezember 1981 (ABl. EG 1982 Nr. L 97 S. 1) die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag ermächtigt, bestimmte Textilien aus bestimmten Ländern weiter oder erstmals einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen. Hieraus ergeben sich folgende Änderungen der Warenliste:
 - a) Für bestimmte Waren mit Ursprung in Rumänien wurde die Überwachung erstmals zugelassen, während eine frühere, in Anmerkung 93) angeordnete Überwachung für eine Ware mit Ursprung in Thailand entfallen ist. Anmerkung 93) wurde entsprechend geändert.

- b) Von der neuen Ermächtigung zur innergemeinschaftlichen Überwachung von Waren der Kategorie 4 mit Ursprung in den Philippinen wurde durch die neue, mit Anmerkungen 92), 93) und 96) im übrigen gleichlautende Anmerkung 100) und ihre Einfügung bei den entsprechenden Warennummern Gebrauch gemacht. (Artikel 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung).

Die einzelnen Waren, bei denen die innergemeinschaftliche Überwachung aufgehoben oder neu eingeführt wird, sind in Artikel 1 Nr. 19, 20, 21, 23 und 24 der Verordnung aufgeführt.

II. Die Warenliste im einzelnen

1. Die in Artikel 1 Nr. 5 bis 8 und 10 bis 17 der Verordnung genannten Warennummern waren durch die Achtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste unterteilt worden, um das für Walerzeugnisse gemäß Verordnung (EWG) Nr. 348/81 vom 20. Januar 1981 (ABl. EG Nr. L 39 S. 1) geltende Genehmigungserfordernis kenntlich machen zu können. Dabei war vorgesehen, etwaige Genehmigungen entsprechend §§ 30 ff. AWV zu erteilen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3786/81 vom 22. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 377 S. 42) hat jedoch das Genehmigungsverfahren umfassend gemeinschaftsrechtlich und abweichend von den §§ 30 ff. AWV geregelt. Der in die Einfuhrliste aufgenommene Genehmigungsvorbehalt wird deshalb aufgehoben. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für die Unterteilung der Warennummern.

Genehmigungen werden nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773) durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft erteilt.

2. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/81 des Rates vom 21. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 382 S. 37 vom 31. Dezember 1981) zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut, (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und (EWG) Nr. 950/68 über den gemeinsamen Zollltarif ist Spelz zur Aussaat gesondert aufzuführen.
Eine Unterteilung der Warennummer 1001 114 ist daher erforderlich (Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung).
3. Die Ursprungszeugnispflicht bei der Einfuhr von Kalkstickstoff der Warennummer 3102 700 ist entbehrlich geworden, nachdem die

Einfuhr der Ware weltweit liberalisiert ist (Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung).

4. Die Einfuhrung der Genehmigungspflicht bei den in Artikel 1 Nr. 22, 25 und 26 genannten Waren und Ländern beruht auf den Verordnungen der EG-Kommission
 - a) Nr. 261/82 vom 2. Februar 1982 — ABl. EG Nr. L 27 S. 13,
 - b) Nr. 341/82 vom 10. Februar 1982 — ABl. EG Nr. L 44 S. 5,
 - c) Nr. 3750/81 vom 18. Dezember 1981 — ABl. EG Nr. L 374 S. 11,
 - d) Nr. 883/82 vom 16. April 1982 — ABl. EG Nr. L 103 S. 8.

Die EG-Kommission hat Südkorea, VR China und Indonesien Konsultationsersuchen notifiziert, um für die jeweils betroffenen Waren eine EG-weite Beschränkung zu vereinbaren.

Durch die genannten Verordnungen sind Höchstmengen für die Einfuhren festgesetzt worden. Im Falle Chinas und Indonesiens handelt es sich um vorläufige Höchstmengen bis zum Abschluß der Konsultationen.

5. Bei den Änderungen in Artikel 1 Nr. 28 bis 31 handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen der Einfuhrliste.

